



Zusatzvereinbarung Prozess Handänderung zur Vereinbarung bezüglich elektronischer Geschäftsverkehr Terravis eGVT

zwischen

SIX Terravis AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich (*nachfolgend SIX Terravis*)

und

Kanton

Nutzergruppe:

Kanton *als Vertreter der Amtsnotare*

Name / Firma:

UID:

Strasse / Nr.:

PLZ / Ort:

1. Ausgangslage

Diese Zusatzvereinbarung regelt die Abwicklung von Handänderungen im elektronischen Geschäftsverkehr Terravis. Sie basiert auf dem „Betriebsvertrag betreffend elektronischer Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch“ zwischen dem Kanton und SIX Terravis AG.

2. Definitionen

Amtsnotar ist Grundbuchverwalter und Urkundsperson in einer Person.

Cockpit bezeichnet das Modul im System Terravis, zwecks Steuerung und Verwaltung der elektronischen Abwicklung von Handänderungen durch Notariate

eGVT steht für den elektronischen Geschäftsverkehr Terravis.

EÖBV bedeutet die Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (SR 943.033).

Notariat bezeichnet die Urkundsperson gemäss nachstehender Definition und ihre Mitarbeitenden

Prozess Hä bedeutet der technische, im eGVT abgewickelte Prozess zur Handänderung.



SIC bezeichnet das Zahlungsverkehrssystem Swiss Interbank Clearing der Schweizerischen Nationalbank.

Teilnehmer ist ein Vertragspartner von SIX Terravis AG, für den eine gültige Vereinbarung betr. eGVT bei SIX Terravis vorliegt.

TFW Hä bezeichnet die Technischen und fachlichen Weisungen Handänderung, welche einen Anhang der vorliegenden Vereinbarung bilden.

Urkundsperson ist der vom Kanton ernannte Träger des Beurkundungsverfahrens, welcher die öffentliche Beurkundung als Dienstleistung erbringt. Dieser kann ein Freiberuflicher Notar oder ein Amtsnotar sein.

UZV steht für bedingte, unwiderrufliche Zahlungsverprechen durch ein Kreditinstitut im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs Terravis.

3. Gegenstand

Die Abwicklung des Prozesses Handänderung in Terravis bedingt die Teilnahme aller im jeweiligen Prozess involvierten Parteien im eGVT.

Der Prozess Handänderung regelt die:

- elektronische Übermittlung von Anfragen, Aufträgen, Vertragsentwürfen und Verträgen;
- elektronische Übermittlung von Grundbuchanmeldungen;
- elektronische Ausstellung von unwiderruflichen Zahlungsverprechen UZV;
- Abwicklung von Zahlungen über das Zahlungsverkehrssystem SIC;
- elektronische Übermittlung von SIC-Zahlungsbestätigungen;
- elektronische Übermittlung von Eintragungsbestätigungen des zuständigen Grundbuchamts; und
- Abwicklung des Papier- und Register-Schuldbrief-Managements, einschliesslich Mutationen.

4. Kosten

Die durch den Kanton getätigten Transaktionen werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Bezeichnung	Preis pro Transaktion	zzgl. MwSt.
Handänderung	CHF xx.00	7.70 %

Das Transaktionsentgelt ist geschuldet ab Übermittlung an das Grundbuchamt. Bei Transaktionen, welche durch den Kanton vor Übermittlung an das Grundbuchamt abgebrochen werden, wird kein Transaktionsentgelt geschuldet.

5. Dauer und Beendigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 180 Tagen auf Ende eines Kalendermonats mittels schriftlicher Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

Bei Kündigung des Betriebsvertrags Auskunft Terravis und / oder des Betriebsvertrags bezüglich elektronischer Geschäftsverkehr Terravis gilt die vorliegende Zusatzvereinbarung als auf denselben Termin hin gekündigt. Diesfalls gilt die oben genannte Kündigungsfrist für alle gekündigten Verträge.

6. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Zusatzvereinbarung einschliesslich des Anhangs, soweit für diesen nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und werden den Teilnehmern per E-Mail mitgeteilt. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

Eine substantielle beabsichtigte Änderung oder Ergänzung der Technischen und fachlichen Weisungen muss SIX Terravis AG allen Teilnehmern 9 Monate im Voraus anzeigen, worauf jeder Teilnehmer innerhalb von 20 Geschäftstagen bei SIX Terravis AG schriftlich Einsprache erheben kann. Erfolgt innert dieser Frist keine Einsprache durch einen oder mehrere Teilnehmer, so gilt die Änderung oder Ergänzung als genehmigt. Im Fall einer fristgerechten Einsprache durch einen Teilnehmer wird unter den Teilnehmern über die Änderung oder Ergänzung schriftlich abgestimmt, wobei:

- sich die Stimmkraft eines jeden Kreditinstituts anhand seines Hypothekarvolumens bestimmt. Ein Teilnehmer kann die ihm zustehende Stimme durch einen anderen Teilnehmer ausüben lassen.
- jeder kantonale Notariatsverband (stellvertretend für Urkundspersonen in Kantonen mit freiberuflichem Notariat) sowie jedes teilnehmende Notariats- oder Grundbuch-Inspektorat (stellvertretend für Urkundspersonen in Kantonen mit Amtsnotariat) eine Stimme hat. Ein Notariatsverband bzw. Notariats- oder Grundbuch-Inspektorat kann die ihm zustehende Stimme durch einen anderen Notariatsverband bzw. ein anderes Notariats- oder Grundbuch-Inspektorat ausüben lassen

Eine Änderung oder Ergänzung erlangt Geltung für alle Teilnehmer, wenn sowohl mindestens zwei Drittel aller Stimmen der Kreditinstitute auf sich vereinigt als auch eine Mehrzahl der Notariatsverbände bzw. Notariats- und Grundbuch-Inspektorate zustimmen.



7. Anhang

Anhang zu dieser Zusatzvereinbarung ist:

- Anhang 1: Technische und fachliche Weisungen (TFW), in der jeweils gültigen Version

SIX Terravis AG

Zürich, _____

Ort und Datum
